

Rehasport ohne Ende!

Bundessozialgericht entscheidet, dass Rehabilitationssport in Gruppen bei medizinischer Notwendigkeit nicht beschränkt werden kann.

Bereits im Artikel in der ›Sport + Mobilität‹ vom Juni 2010 war unter der Überschrift ›Rehasport ohne Ende?‹ erläutert worden, warum Rehabilitationssport in Gruppen nicht beschränkt werden kann.

Dieser von Reiche Rechtsanwälte vertretenen Meinung hat sich das Bundessozialgericht nunmehr angeschlossen. Es hat am 02.11.2010 entschieden, dass einzige Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationssport in Gruppen die medizinische Notwendigkeit ist. Eine mengenmäßige Begrenzung kommt nicht in Betracht, weil die Rahmenvereinbarung insoweit nichtig ist. Eine Begrenzung mit dem Verweis auf eine vermeintliche Möglichkeit, den Sport in Eigenregie durchzuführen, ist denklogisch nicht möglich. Der Gesetzgeber gehe ausdrücklich von Rehabilitationssport in Gruppen aus. Das Gesetz messe daher bereits durch die Leistungskennzeichnung der Betätigung behinderter Menschen gerade in einer rehabilitationsorientierten Sportgruppe einen besonderen Stellenwert im Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit bei, der über denjenigen des gesundheitlichen Nutzens allgemeinen Sporttreibens und sinnvoller regelmäßiger körperteilbezogener gymnastischer Übungen hinausgehe. Die Hervorhebung des Sports »in Gruppen« beruhe hier offensichtlich auf der Erkenntnis, dass für

behinderte Menschen – zumal für Menschen, die wie der Kläger in jungen Jahren auf einen Rollstuhl angewiesen sind – häufig nur eine begrenzte Zahl von Sportarten in Betracht komme. Insoweit wirke gerade das Gemeinschaftserlebnis, mit anderen vergleichbar Betroffenen Sportliches leisten zu können, in besonderer Weise rehabilitativ. Auch sei nicht erkennbar, auf welche gleichwertige sportliche Alternative außerhalb des Rehasports in Gruppen verwiesen werden könne.

Behinderten und chronisch Kranken kann mithin, da medizinisch notwendig, Rehabilitationssport in Gruppen seitens der Kassen nicht mehr verwehrt werden. Dennoch geschieht dies häufig, wogegen im Wege des Widerpruchs angegangen werden sollte.

Text | *Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec*
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Kontakt

Rechtsanwälte Reiche

Oberstraße 113, 52349 Düren
Fon 02421/500654
Fax 02421/500959

Dürener Straße 189, 50931 Köln
Fon 0221/28275477
Fax 0221/29780949
www.reiche-ra.de
E-Mail: tr@reiche-ra.de

Weitere Ansprechpartner

aus dem DRS-Team ›Rechtsberatung finden Sie auf der Seite 35 in der Rubrik ›Ihre DRS-Ansprechpartner.

cSc-Sportfest

Geschwindigkeit – Gemeinsamkeit – Geselligkeit

■ Und dazu kommt das Motto ›gemeinsam rollt's‹, das nun seit zehn Jahren verwirklicht wurde. Was macht den cSc für viele Sportlerinnen und Sportler so anziehend? Eine Teilnehmerin beschreibt dies so: »Es ist die Atmosphäre, das Familiäre, die Freundlichkeit, die Offenheit, die Gemütlichkeit – ein-

fach das Gefühl, welches sich bei jedem einstellt, der anwesend ist – egal ob als aktiver Sportler oder als Beifall spendender Besucher. Worte sind hier ähnlich aussagekräftig, als versuche man, das Gefühl ›Liebe‹ zu beschreiben.«

Der cSc, das großartige Sportfest der Elisabeth & Bernhard Weik-Stiftung für Menschen mit und ohne Handicap, lebt aber vor allem vom ehrenamtlichen Engagement. »Unser cSc-Team ist das wichtigste Pfund, um jedes Jahr dieses Sportfest durchzuführen. Ohne dieses Team mit mehr als 100 Helfern wäre diese Mammutveranstaltung nicht zu

schultern«, lobt Bernhard Weik, Stifter, Veranstalter und Organisator des cSc seine Mannschaft.

Unter dem Motto ›gemeinsam rollt's‹ findet am 4. September 2011 in Langenfeld/Rheinland, Langforter-Str. 70, von 10 bis 17 Uhr eine Sportveranstaltung der besonderen Art statt. Behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene machen mit ihrem Einrad, Tretroller, Liegerad, Radtandem, Handbike oder Inlineskates mit. Mehr Information im Internet unter www.gemeinsam-csc.de.

Text | *E&B Weik-Stiftung*